

instara

70. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Hagen im Bremischen

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27628-195 / Stand: 12.08.2022)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Cuxhaven

(Stellungnahme vom 22.01.2021)

Zu der o.g. Bauleitplanung wird vom Landkreis Cuxhaven wie folgt Stellung genommen:

Baudenkmalpflege

Alle eventuell im Plangebiet befindlichen baulichen Anlagen stehen nicht unter Denkmalschutz. Auch in der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte, die von der Änderung in irgendeiner Form hätten beeinträchtigt werden können (das nächstgelegene Denkmal, ein Gedenkstein, befindet sich etwa 380m südlich des Plangebietes und wird nicht mehr beeinträchtigt).

Zur geplanten Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes können daher aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken erhoben werden.

Archäologische Denkmalpflege/

Museum Burg Bederkesa

Zu der geplanten Maßnahme bestehen keine Bedenken. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Es gilt folgender Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Knochen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet befindliche bauliche Anlagen nicht unter Denkmalschutz stehen und sich auch keine denkmalgeschützten Objekte in der näheren Umgebung befinden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung erhoben werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter der Bedingung der Aufnahme des nebenstehenden Hinweises keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Der nebenstehende Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Anregungen und Hinweise

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Regionalplanung

Es werden aus raumordnerischer Sicht Bedenken erhoben, da die Planung nicht mit Ziffer 07

„Ansonsten hat sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich nur auf den Rahmen der sogenannten Eigenentwicklung bezogen zu vollziehen. Der Träger der Bauleitplanung legt in Abstimmung mit dem Landkreis als Träger der Regionalplanung den Umfang der Eigenentwicklung fest; hierbei sind insbesondere die demografische Entwicklung, die vorhandene Infrastruktur und Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen.“

im Kapitel 2.1 des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cuxhaven 2012 vereinbar ist.

Ziffer 07 im Kapitel 2.1 ist ein Ziel der Raumordnung. Ich verweise darauf, dass die Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Sie planen in der Gemeinde Hagen im Bremischen im Ortsteil Driftsethe die Ausweisung von Bauflächen, die dem Zwecke des Wohnens dienen (insgesamt 18 Wohneinheiten). Im Kapitel 4.1 haben Sie korrekt dargelegt, dass in Orten und Ortschaften, die keine zentralörtlichen Funktionen besitzen, eine Siedlungsentwicklung nur im Rahmen der Eigenentwicklung zu vollziehen ist. Sie haben sich zudem mit der Eigenentwicklung beschäftigt und auch Wohneinheiten, die sich aus dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 10 Driftsethe Süd ergeben, von dem Eigenentwicklungspotenzial in der Gemarkung Driftsethe abgezogen. Dies begrüße ich.

Allerdings haben Sie insbesondere

- Driftsethe zur Typ 1 Gemeinde / Dörfer zugeordnet,
- einen Entwicklungsrückstand angeführt, aus denen sich Wohneinheiten für eine zukünftige Siedlungsentwicklung begründen soll,

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht Bedenken gegen die Planung bestehen, weil nach Auffassung des Landkreises die Planung nicht mit dem raumordnerischen Ziel 2.1 07 vereinbar ist.

Die Gemeinde Hagen im Bremischen teilt diese Auffassung nicht. Die Tatsache, dass sich die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anpassen muss ist unbestritten. Dies ist im vorliegenden Fall nachweislich der Ausführungen in der Begründung und den nachfolgenden Erörterungen auch erfolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des LK CUX grundsätzlich anerkannt wird, dass eine Auseinandersetzung mit dem hier gegenständlichen Ziel der Raumordnung stattgefunden hat und dass auch die Systematik der fachlichen Auseinandersetzung teilweise Zustimmung findet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis in seiner fachlichen Bewertung der Planungssituation teilweise zu anderen Einschätzungen kommt als die Gemeinde. Hierzu im Einzelnen:

Zur Einstufung gemäß Typologie des RROP CUX 2012

Anregungen und Hinweise

- bestehende Baurechte, besonders Baulücken, nicht im Rahmen der Berechnung des Eigenentwicklungspotenzials berücksichtigt
- und 35 statt 38 Wohneinheiten aus dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 10 Driftsethe Süd abgezogen.

Diese Auffassungen werden von mir nicht geteilt. Die Gemarkung Driftsethe ordne ich insbesondere aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der demografischen Entwicklung zur Typ 2 Gemeinde / Dörfer zu (1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohnenden). Ferner kann ein Entwicklungsrückstand keine zukünftige Siedlungsentwicklung begründen. Demnach hat die Gemarkung Driftsethe mit 700 Einwohnenden bei einem angemessenen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahre (Geltungsrahmen eines Flächennutzungsplans) im Zeitraum 2020 bis 2030 bzw. 2035 ein Eigenentwicklungspotenzial von 10,5 bis 15,75 Wohneinheiten. Bestehende Baurechte, besonders die Baulücken, sind im Rahmen der Berechnung des Eigenentwicklungspotenzials noch zu berücksichtigen. Zuletzt mache ich noch darauf aufmerksam, dass in den Unterlagen des im Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 10 Driftsethe Süd von 38 Wohneinheiten die Rede ist.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Für die quantitative Bemessung der örtlichen Eigenentwicklung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung existieren keine allgemein anwendbaren Formeln. Sie ist schlussendlich durch die planende Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit und als Träger der Bauleitplanung jeweils auf den einzelnen Planungsfall hin durchzuführen. Der Landkreis Cuxhaven als Fachbehörde für die Raumordnung und als Verfasser des RROP hat den Gemeinden hierzu eine Handreichung erarbeitet, die in der Begründung / Erläuterung zum RROP (zu 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur) niedergeschrieben ist. Teil dieser Handreichung ist eine Typologie, in welche die jeweils zu beplanende Ortschaft eingeordnet werden kann, um so zwischen nicht-zentralen Ortschaften mit einem höheren oder einem geringeren Eigenentwicklungspotenzial zu unterscheiden. Den beiden angenommenen Typ-Kategorien werden sodann verschiedene Orientierungswerte (Wohneinheiten pro Jahr pro tausend Einwohner) für die Eigenentwicklung zugewiesen. Als Hauptkriterium bei der Typisierung der jeweiligen Ortschaft ist demnach die vorhandene Infrastruktur anzuwenden.

Die Gemeinde Hagen im Bremischen trifft in Anlehnung an diese Typologie die Einschätzung, dass die Ortschaft Driftsethe durchaus eine Infrastruktur aufweist, die eine Einstufung in die Kategorie Typ 1 zulassen würde. Die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sind in Kapitel 4.1 der Begründung benannt. Die Abgrenzung der Ortschaft Driftsethe gegenüber anderen, ggf. restriktiver zu betrachtenden Ortschaften in der Gemeinde erklärt sich auch daraus, dass Driftsethe bis Dezember 2013 Hauptort der bis dahin selbständige Gemeinde Driftsethe war. Seitens der Gemeinde Hagen im Bremischen können die Gründe des Landkreises zu der nebenstehend getroffenen Einstufung nicht nachvollzogen werden. Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung misst der Ortschaft Driftsethe vor dem Hintergrund der vorhandenen Infrastruktur tatsächlich und weiterhin ein vergleichsweise höheres Entwicklungspotenzial zu als anderen „kleinen Ortschaften“ im Gemeindegebiet.

Zur „Anrechnung des Entwicklungsrückstandes“

Die pauschale Aussage, dass „*ein Entwicklungsrückstand keine zukünftige Siedlungsentwicklung begründen*“ kann wird durch die Gemeinde so nicht geteilt. Unstrittig ist, dass die Gemeinde grundsätzlich verpflichtet ist, das Zentrale-Orte-Prinzip als Ziel der Raumordnung und Landesplanung zu

akzeptieren. Zum Schutz der gemeindlichen Planungshoheit muss jedoch auch außerhalb der zentralen Orte eine Eigenentwicklung stets möglich sein, die dem tatsächlichen Bedarf Rechnung trägt. Dieser setzt sich nach der einschlägigen Fachliteratur in der Regel aus dem Nachholbedarf, dem aktuellen Bedarf und dem prognostizierten Bedarf zusammen. Dementsprechend wäre es unvereinbar, die zulässige Entwicklung an einem konkreten Zeitpunkt festzumachen und auf einen konkreten Zeitraum zu bemessen, denn auf diese Weise würde de facto ein nur beschränktes Entwicklungspotential festgeschrieben. Das wäre jedoch unzulässig, weil so die gemeindliche Planungshoheit unzulässig eingeschränkt würde. Denn es gilt: die gemeindliche Planungshoheit wird eingeschränkt, wenn durch übergeordnete Landesplanung die Siedlungsentwicklung der Gemeinde außerhalb des vorhandenen Siedlungsbereichs durch zahlenmäßig fixierte Siedlungsbeschränkungen unmöglich gemacht wird (OVG Brandenburg, Urteil v. 12.11.2003, Az.: 3 O 22/00).

Überdies ist im vorliegenden Planungsfall zu berücksichtigen, dass die ehemalige Gemeinde Driftsethe (und die Gemeinde Hagen als ihre Rechtsnachfolgerin) bereits im Jahre 2008 einen konkreten Bedarf an Wohnbauland feststellen konnte, die damit verbundene Problematik der Abwanderung von bauwilligen Ortsansässigen erkannte und in den vergangenen Jahren aktiv daran gearbeitet hat, die Wohnbauentwicklung in der Ortschaft im Rahmen der Eigenentwicklung voranzutreiben. Die Tatsache, dass dies erstmals mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 gelang kann nach Auffassung der Gemeinde in keiner Weise dazu führen, dass die jahrelange „Bedarfs-Unterdeckung“ dazu führen soll, dass der Nachholbedarf nunmehr obsolet wird und in der Folge eine sinnvolle Eigenentwicklung noch weiter eingeschränkt bzw. die Entwicklung der Ortschaft Driftsethe auf diese Weise dauerhaft auf ein geringeres Maß reduziert wird.

Anders als vom Landkreis vorgetragen wird daher vonseiten der Gemeinde davon ausgegangen, dass eine Berücksichtigung des „Nachholbedarfs“ bei der Eigenbedarfsentwicklung sinnvoll und zulässig ist. In Anlehnung an die nebenstehende Anregung wäre aber eine Präzisierung des Betrachtungszeitraums wie folgt durchaus sinnvoll und vertretbar:

Als tatsächlicher „Nachhol-Bedarfs-Zeitraum“ wäre der Zeitraum seit 2008 sinnvoll (gemeindeseits erstmalig dokumentierter unerfüllter Bauwunsch mit Abwanderungsfolgen). Es ergäbe sich bis dato ein Zeitraum von 14

Jahren. Der nebenstehenden Anregung folgend wäre zudem ein auf die Zukunft gerichteter Planungshorizont von 10 Jahren zu betrachten. Es ergäbe sich so ein für die Eigenbedarfsentwicklung einschlägiger Gesamtbetrachtungszeitraum von 24 Jahren. Aus Gründen des konservativen Ansatzes und der Vergleichbarkeit der in engem zeitlichem Zusammenhang aufgestellten Bebauungspläne Nrn. 10 und 11 wird jedoch der gewählte Betrachtungszeitraum von 18 Jahren beibehalten und die Begründung lediglich informell über die vorstehend erwähnten Punkte ergänzt, um die konzeptionellen Ansätze der Gemeinde zu dokumentieren.

Zur Berücksichtigung von Baulücken

Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass die vorhandenen Baulücken in der Begründung dargelegt werden. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Baulücken, die de jure tatsächlich (bzw. aller Voraussicht nach) bereits seit erheblicher Zeit bebaubar wären, weil sie sich innerhalb verbindlicher Bebauungspläne, innerhalb der Abgrenzungssatzung oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches befinden. Ungeachtet dieser theoretischen Bebaubarkeit und des Entwicklungsdrucks hat eine Bebauung der Baulücken bislang dennoch nicht stattgefunden, weil diese sich im Privatbesitz befinden und aus unterschiedlichen Gründen nicht am freien Markt zur Verfügung gestellt werden. Aus diesen Gründen können die Baulücken nicht als „Baulandreserve“ für eine sachgerechte Eigenentwicklung der Ortschaft Driftsethe fungieren und werden daher im Rahmen der Eigenbedarfsanalyse nicht mit berücksichtigt.

Zur Anzahl der im Bebauungsplan Nr. 10 Driftsethe Süd zu berücksichtigenden Wohneinheiten

Es ist zutreffend, dass die in der Begründung des hier gegenständlichen Bebauungsplans Nr. 11 angenommene Anzahl an Wohneinheiten, die in dem rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 10 umsetzbar sind, nicht mit jener Zahl übereinstimmt, die in der Begründung des Bebauungsplans Nr. 10 selbst genannt ist. Dies liegt darin begründet, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Plans Nr. 10 naturgemäß noch keine Kenntnisse über die tatsächlich errichteten Wohngebäude vorlagen und daher den Berechnungen das planungsrechtlich mögliche Maximum zu Grunde gelegt wurde. Seit Inkrafttreten des B-Plans Nr. 10 haben sich neue Erkenntnisse in Form von Grundstücksteilungen, konkret vorgelegter Bauanträge und -anzeigen

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Um dies vor der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB noch zu besprechen, biete ich Ihnen einen (digitalen) Termin an. Kontaktieren Sie gerne den

ergeben, die nunmehr als reale Werte anstelle der konservativen Prognosen Verwendung finden. Zum Zeitpunkt des Vorentwurfes musste die Gemeinde in der Gesamtbetrachtung das aufgrund der Festsetzungen mögliche – theoretische – Maximum an zulässigen Wohneinheiten in die Kalkulation einstellen. Diese errechnete sich zum einen durch Annahme der maximal herstellbaren Baugrundstücke und zum anderen durch die maximal zulässigen Wohneinheiten pro Baugrundstück. Nachdem der Bebauungsplan Nr. 10 Rechtskraft erlangt hat wurden mittlerweile nicht nur die neuen Baugrundstücke konkret messtechnisch aufgeteilt, sondern auch schon zahlreiche konkrete Bauanträge (bzw. -anzeigen) vorgelegt. Es liegen insofern inzwischen gesicherte Daten vor, welche bei der weiteren Kalkulation die bisherigen Prognosen ersetzen. Vor diesem Hintergrund konnte und musste der prognostische Wert von 38 auf die zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorentwurfes reale Anzahl von maximal 35 Wohneinheiten reduziert werden und wird ggf. bis zum Abschluss des hier vorliegenden Verfahrens weiter angepasst werden. Generell bestätigt die konkrete bauliche Entwicklung im Gebiet des B-Plans Nr. 10 in aller Deutlichkeit die seinerzeit von der Gemeinde getroffene Annahme, dass die seinerzeit konservativ ermittelten Entwicklungszahlen in der Realität eher unterschritten werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Abwägung ist zu erkennen, dass insgesamt nur 16 Grundstücke entstehen werden. Bislang liegen konkrete Unterlagen für 9 Bauvorhaben vor, welche sämtlich nur eine Wohneinheit ausweisen (und sich die teilweise bereits in Errichtung befinden). Es wird seitens der Gemeinde grundsätzlich als sachgerecht angesehen, für diese 9 Vorhaben die jeweils nicht umgesetzte zulässige zweite Wohneinheit in Abzug zu bringen, sodass – Stand heute – rechnerisch von maximal 23 umzusetzenden Wohneinheiten auszugehen ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass zwar die (zwingende) Einhaltung der Ziele der Raumordnung unstrittig ist, dass aber auch unter Berücksichtigung der nebenstehenden Stellungnahme nach Auffassung der Gemeinde die vorliegende Planung mit diesen Zielen durchaus in Einklang steht.

Die Begründung wird in Kapitel 4.1 entsprechend ergänzt.

Die inhaltliche Abstimmung zwischen der Gemeinde Hagen im Bremischen und dem Landkreis Cuxhaven zu den angesprochenen Fragen der Eigenentwicklung erfolgt projektübergreifend in einem dauerhaften Prozess. Die

Anregungen und Hinweise

zuständigen Regionalplaner Herrn Liu für die Vereinbarung unter 04721/662441.

In Teilbereich I befinden sich an der Nordgrenze, in Teilbereich II an der Westgrenze (hier wahrscheinlich direkt angrenzend an das Plangebiet) nach § 22 Abs. 3 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützte Wallhecken (s. Anlage).

Für den dauerhaften Schutz der Wallhecke in Teilgebiet 1 ist die gesamte Heckenstruktur an der Nordgrenze mit einer Erhaltungsbindung (Fläche zum Schutz und zum Erhalt vorhandener Gehölze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25) zu versehen, nicht nur die vorhandenen Einzelbäume.

Die Ausweisung von Pufferstreifen entlang der Wallhecken gem. Nr. 6.2 der Festsetzungen wird im Hinblick auf die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Bäume begrüßt.

Auf den Wallheckenschutz mit den einschlägigen Bestimmungen nach § 22 Abs. 3 NAG-BNatSchG ist in der Planzeichnung (und in der Begründung) hinzuweisen. Die Anlage von Zufahrten in der Wallhecke (in Teilgebiet 1) bedarf einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, sollte jedoch vorrangig vermieden werden.

Die Planung bereitet die Bebauung von bislang offenen landwirtschaftlichen Flächen (Grünland) vor. Neben der detaillierten Abarbeitung der Eingriffsregelung auf Grundlage des aktuellen Biotopinventars und der Kompensationsplanung sind auch Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Betroffenheiten und Maßgaben nach § 44 BNatSchG insbesondere für Brutvögel zu treffen.

Anlage

Auszug aus dem Wallheckenkataster

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse sind in die vorstehenden Ausführungen eingeflossen.

Der nebenstehende Hinweis auf Wallhecken und die fachlichen Aussagen zum Umgang mit dem gesetzlichen Schutz werden zur Kenntnis genommen. Der Erhalt und effektive Schutz der Wallhecken wird durch die Gemeinde Hagen auf Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 11 „Driftsethe Nord“ durch entsprechende verbindliche Festsetzungen sichergestellt.

Der nebenstehenden Anregung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

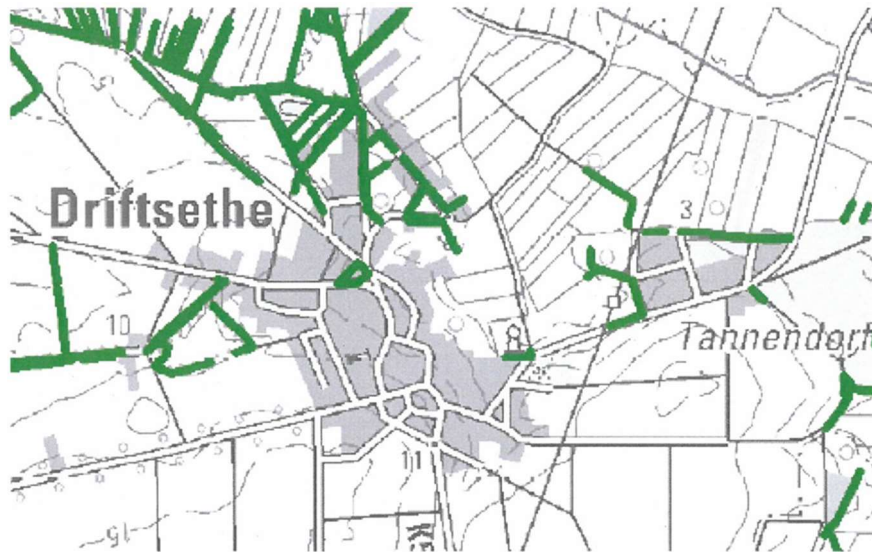
Es wird zur Kenntnis genommen, dass die textliche Festsetzung Nr. 6.2 des Bebauungsplanes Nr. 11, welches ein Parallelverfahren darstellt, entlang der Wallhecken von der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt wird.

Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt und ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Der Hinweis zu den Zufahrten bezieht sich auf die verbindliche Bauleitplanung und wurde dort bereits berücksichtigt.

Der nebenstehenden Anregung wird im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes gefolgt.

Der Auszug des Wallheckenkatasters wird zur Kenntnis genommen.



Veterinäramt

Aus veterinärfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Ich weise lediglich darauf hin, dass die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 09.06.2009 (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) aus tierschutzrechtlicher Sicht bei geplanten / künftigen Bauvorhaben einzuhalten sind.

Von den anderen beteiligten Stellen innerhalb der Kreisverwaltung wurden keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert.

1.2 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 06.01.2021)

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus veterinärfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken gegen die Planung vorgetragen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die Planung keine Einwände geltend macht.

Anregungen und Hinweise

Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 11.01.2021 in der Mehrzweckhalle in Driftsethe, in Form einer Info-Veranstaltung durchgeführt. Im Zuge dieser Veranstaltung und im Nachgang daran, sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit bei der Gemeinde eingegangen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit bei der Gemeinde eingegangen sind.

Ausgearbeitet: Bremen, den 12.08.2022

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen